

Antrag auf Wohngeld - Lastenzuschuss

Erstantrag
Weiterleistungsantrag
Erhöhungsantrag wegen
 Erhöhung der Personenzahl
 Verringerung des Einkommens
 Erhöhung der Belastung

Wohngeldnummer									

Eingangsstempel der Wohngeldbehörde

An die Wohngeldbehörde

Schreiben Sie bitte in Druckbuchstaben und kreuzen Sie Zutreffendes so an.
 Beachten Sie bitte auch die beigefügten Hinweise und Erläuterungen.
 Erläuterte Hinweise sind markiert, z.B. ③.

① Wohngeldberechtigte/r (Antragstellende Person)			
Familienname		Geburtsname	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Geburtsort	
Vorname		Geschlecht	
		unbestimmt männlich weiblich	
Anschrift der Wohnung, auf die sich der Antrag bezieht			
Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer			
PLZ	Ort	Telefon, Fax, E-Mail (Angaben freiwillig)	
Falls Sie noch nicht in der vorgenannten Wohnung wohnen, geben Sie bitte Ihre jetzige Anschrift an			
Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer			
PLZ	Ort	Telefon, Fax, E-Mail (Angaben freiwillig)	
Familienstand			
ledig	verheiratet	getrennt lebend	eingetragene Lebenspartnerschaft
verwitwet	geschieden		nichteheliche Lebensgemeinschaft
Bankverbindung			
Bitte geben Sie eine Bankverbindung an. Dazu ist die Angabe der IBAN und der BIC erforderlich. In der Regel können Sie diese dem Kontoauszug entnehmen oder fragen Sie Ihre Bank.			
Sofern das Wohngeld postbar ausgezahlt wird, werden die dafür anfallenden Kosten nach § 26, Abs. 2 WoGG vom Wohngeld abgezogen. Die Kosten betragen € 6,50 für die ersten 50 Euro und für jede weitere 50 Euro jeweils € 0,65.			
IBAN (Kontonummer)		BIC (Bankleitzahl)	
Name des Kreditinstituts			
Kontoinhaber/in ist ...			
Antragsteller/in		Ehepartner/in	
anderes wohngeldberechtigtes Haushaltsmitglied		Sonstige/r Empfänger/in	
Name, Vorname des(r) Zahlungsempfängers(in), sofern er/sie nicht die antragstellende Person ist:			
Straße, Hausnummer			
PLZ	Ort	Telefon, Fax, E-Mail (Angaben freiwillig)	

①	Wohngeldberechtigte/r (Antragstellende Person) ist Eigentümer / Inhaber ...		
	eines eigenen Hauses	einer Eigentumswohnung	eines eigentümerähnlichen Dauerwohnrechts

<input type="checkbox"/>	Haben Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person eine der nachstehenden Leistungen beantragt, für die noch kein Bescheid vorliegt?	
	nein	ja, und zwar ...: Arbeitslosengeld II (SGB II) Sozialgeld (SGB II) Grundsicherung (SGB XII) Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (BVG o.a.)
②	Wenn ja, wer hat die Leistung beantragt?	
	Name, Vorname ▶	
Name, Vorname ▶		
Name, Vorname ▶		

③	Erhalten Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied Wohngeld oder andere Zuschüsse zur Bezahlung der Belastung (z.B. Eigenheimzulage) für diesen oder anderen Wohnraum oder wurde ein entsprechender Antrag gestellt?		
	nein	ja	
Wenn ja, wer erbringt die Leistung, seit wann und in welcher Höhe?			
Behörde, Name, Anschrift ▶		Datum ▶	Betrag ▶ €
Behörde, Name, Anschrift ▶		Datum ▶	Betrag ▶ €
Behörde, Name, Anschrift ▶		Datum ▶	Betrag ▶ €

④	Hat sich eine dritte Person gegenüber der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung nach § 68 Aufenthaltsgesetz verpflichtet, die Kosten für Ihren Lebensunterhalt einschließlich des Wohnraumes eines oder mehrerer ausländischer Haushaltsmitglieder zu tragen?	
	nein	ja
Wenn ja, wie hoch sind die übernommenen Kosten für den Wohnraum?		Betrag ▶ €

⑤	Wurde die Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert ?	
	nein	ja
Wann sind Sie und/oder die zu Ihrem Haushalt zählenden Haushaltsmitglieder eingezogen?		
Einzugs-Datum (TT.MM.JJJJ)		Datum ▶
Der Wohnraum hat eine Gesamtfläche von		
		Fläche ▶ m ²
Von der Gesamtfläche werden ausschließlich gewerblich, beruflich genutzt		Fläche ▶ m ²
ein Teil der Gesamtfläche ist an andere Personen (unter-)vermietet überlassen		Fläche ▶ m ²

Die Belastung beträgt einschl. der Nebenkosten (z.B. Umlagen, Zuschläge)			
Betrag insgesamt (monatlich)			Betrag ▶ €
Die Belastung ist in dieser Höhe zu zahlen seit:			Datum ▶
Machen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied Werbungskosten über den Pauschbetrag von den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 9a Einkommensteuergesetz) hinaus geltend?			
nein ja	Name, Vorname/n ▶		Betrag der erhöhten Werbungskosten ▶ €
	Name, Vorname/n ▶		Betrag der erhöhten Werbungskosten ▶ €
	Name, Vorname/n ▶		Betrag der erhöhten Werbungskosten ▶ €
Machen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied als Elternteil Kinderbetreuungskosten für leibliche Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder bis zum 14. Lebensjahr oder ohne altersmäßige Begrenzung bei behinderten Kindern, deren Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, geltend?			
nein ja	Name, Vorname/n des Kindes ▶		mtl. Kinderbetreuungskosten (ohne Verpflegung) ▶ €
	Name, Vorname/n des Kindes ▶		mtl. Kinderbetreuungskosten (ohne Verpflegung) ▶ €
	Name, Vorname/n des Kindes ▶		mtl. Kinderbetreuungskosten (ohne Verpflegung) ▶ €
	Name, Vorname/n des Kindes ▶		mtl. Kinderbetreuungskosten (ohne Verpflegung) ▶ €
Betreuen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied als nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern oder Pflegeeltern ein oder mehrere Kinder?			
nein ja			
Wenn ja, wer ist der andere Eltern- oder Pflegeeteil, mit dem die Betreuung geteilt wird?			
Name, Vorname ▶		PLZ ▶	Ort ▶
Folgendes Kind / folgende Kinder werden betreut	Name, Vorname ▶	Name, Vorname ▶	Name, Vorname ▶
	Geburtsdatum ▶	Geburtsdatum ▶	Geburtsdatum ▶
Annähernd zu gleichen Teilen (mind. 1/3 zu 2/3)			
Zu geringen Teilen durch	Haushaltsmitglied anderen Elternteil	Haushaltsmitglied anderen Elternteil	Haushaltsmitglied anderen Elternteil

⑥

**Zu meinem Haushalt rechnen die nachfolgend genannten Personen.
Sie haben folgende Einnahmen:**

Bitte tragen Sie alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert ein, die Ihnen jetzt bekannt und in den nächsten zwölf Monaten zu erwarten sind. Hierzu zählen auch einmalige Einnahmen. Die Wohngeldbehörde wird prüfen, ob die Einnahmen wohngeldrechtlich als Einkommen zu werten sind. Sofern Sie zu den zu erwartenden Einnahmen keine Angaben machen können, geben Sie bitte die Einnahmen der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung an. Bitte geben Sie auch einmaliges Einkommen an, das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, jedoch für die Zukunft bestimmt war (z.B. Abfindungen).

5 Sie können zu einer schnelleren Bearbeitung Ihres Antrages beitragen und Rückfragen der Wohngeldbehörde vermeiden, wenn Sie alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert (z.B. Naturalleistungen) angeben, die zur Deckung des Lebensunterhaltes der zum Haushalt rechnenden Personen dienen.

Machen Sie bitte auch eine entsprechende Angabe, wenn zu Ihrem Haushalt rechnende Personen keinerlei Einkünfte haben. Nähere Informationen zum wohngeldrechtlich relevanten Einkommen erhalten Sie in den Erläuterungen. Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Wohngeldbehörde.

Person-Nr.	a) Familienname b) ggf. Geburtsname c) Vorname d) Geburtsdatum e) Verwandtschaftsverhältnis zu Antragsteller/in	Geschlecht	Art der Einnahme	wöchentlich	monatlich	jährlich	Betrag	Werbungskosten / Betriebsausgaben	Entrichtung von Lohn- / Einkommensteuer	Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder zu entsprech. öff./privat. Versicherungen	Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu entsprech. öff./privat. Versicherungen	
		deutsche Staatsangehörigkeit										
1	Antragsteller/in (wohngeldberechtigte Person)	unbestimmt männlich weiblich	▶				€ ▶	€				
			▶				€ ▶	€				
			▶				€ ▶	€				
		Deutsch	▶				€ ▶	€				
			▶				€ ▶	€				

Persönliche Verhältnisse - Achtung: Beim handschriftlichen Ausfüllen bitte die **Schlüsselzahl und/oder Text** eingeben:
1 - Arbeiter/in 2 - Angestellte/r 3 - Beamter/Beamtin 4 - Selbstständige/r 5 - Auszubildende/r 6 - Student/in 7 - Rentner/in 8 - Pensionär/in 9 - Arbeitslose/r 10 - sonstige/r Nichterwerbstätige/r

2	a) ▶		▶				€ ▶	€			
	b) ▶		▶				€ ▶	€			
	c) ▶		▶				€ ▶	€			
	d) ▶	unbestimmt männlich weiblich	▶				€ ▶	€			
	e) ▶		Deutsch	▶				€ ▶	€		

Persönliche Verhältnisse - Achtung: Beim handschriftlichen Ausfüllen bitte die **Schlüsselzahl und/oder Text** eingeben:
1 - Arbeiter/in 2 - Angestellte/r 3 - Beamter/Beamtin 4 - Selbstständige/r 5 - Auszubildende/r 6 - Student/in 7 - Rentner/in 8 - Pensionär/in 9 - Arbeitslose/r 10 - sonstige/r Nichterwerbstätige/r

3	a) ▶		▶				€ ▶	€			
	b) ▶		▶				€ ▶	€			
	c) ▶		▶				€ ▶	€			
	d) ▶	unbestimmt männlich weiblich	▶				€ ▶	€			
	e) ▶		Deutsch	▶				€ ▶	€		

Persönliche Verhältnisse - Achtung: Beim handschriftlichen Ausfüllen bitte die **Schlüsselzahl und/oder Text** eingeben:
1 - Arbeiter/in 2 - Angestellte/r 3 - Beamter/Beamtin 4 - Selbstständige/r 5 - Auszubildende/r 6 - Student/in 7 - Rentner/in 8 - Pensionär/in 9 - Arbeitslose/r 10 - sonstige/r Nichterwerbstätige/r

4	a) ▶	▶				▶	€	▶	€				
	b) ▶	▶				▶	€	▶	€				
	c) ▶	▶				▶	€	▶	€				
	d) ▶	unbestimmt männlich	▶				▶	€	▶	€			
	e) ▶	weiblich Deutsch	▶				▶	€	▶	€			
<p>▶ Persönliche Verhältnisse - Achtung: Beim handschriftlichen Ausfüllen bitte die Schlüsselzahl und/oder Text eingeben: 1 - Arbeiter/in 2 - Angestellte/r 3 - Beamter/Beamtin 4 - Selbstständige/r 5 - Auszubildende/r 6 - Student/in 7 - Rentner/in 8 - Pensionär/in 9 - Arbeitslose/r 10 - sonstige/r Nichterwerbstätige/r</p>													
5	a) ▶	▶				▶	€	▶	€				
	b) ▶	▶				▶	€	▶	€				
	c) ▶	▶				▶	€	▶	€				
	d) ▶	unbestimmt männlich	▶				▶	€	▶	€			
	e) ▶	weiblich Deutsch	▶				▶	€	▶	€			
<p>▶ Persönliche Verhältnisse - Achtung: Beim handschriftlichen Ausfüllen bitte die Schlüsselzahl und/oder Text eingeben: 1 - Arbeiter/in 2 - Angestellte/r 3 - Beamter/Beamtin 4 - Selbstständige/r 5 - Auszubildende/r 6 - Student/in 7 - Rentner/in 8 - Pensionär/in 9 - Arbeitslose/r 10 - sonstige/r Nichterwerbstätige/r</p>													
6	a) ▶	▶				▶	€	▶	€				
	b) ▶	▶				▶	€	▶	€				
	c) ▶	▶				▶	€	▶	€				
	d) ▶	unbestimmt männlich	▶				▶	€	▶	€			
	e) ▶	weiblich Deutsch	▶				▶	€	▶	€			
<p>▶ Persönliche Verhältnisse - Achtung: Beim handschriftlichen Ausfüllen bitte die Schlüsselzahl und/oder Text eingeben: 1 - Arbeiter/in 2 - Angestellte/r 3 - Beamter/Beamtin 4 - Selbstständige/r 5 - Auszubildende/r 6 - Student/in 7 - Rentner/in 8 - Pensionär/in 9 - Arbeitslose/r 10 - sonstige/r Nichterwerbstätige/r</p>													
<p>Eingabebereich für zusätzliche Hinweise und Erläuterungen zu obigen Eintragungen der persönlichen Daten und Einnahmen</p>													

Verfügen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied über Vermögen? Als Vermögenswerte sind insbesondere zu beachten: Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, nicht selbst bewohnter Haus- und Grundbesitz und sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke, auf Geld gerichtete Forderungen, sonstige Rechte wie z.B. Rechte auf Grundschulden, Nießbrauch, Dienstbarkeiten und Altenteil, auch im Ausland.						
nein	ja	Welcher Art ist das Vermögen? ▶				
Rechnen Sie damit oder ist Ihnen jetzt schon bekannt, dass sich Ihre Einkommens-, Wohn- oder Haushaltssituation in den nächsten 12 Monaten ändert ?						
nein	ja	Änderungsgrund ▶		Änderungsdatum ▶		
Werden sich die Einnahmen einer oder mehrerer der zum Haushalt rechnenden Personen in den nächsten 12 Monaten gegenüber den angegebenen Einnahmen						
...verringern?	Person-Nr.	Einnahmeart	Änderungsgrund	Änderungsdatum		
nein ja	▶	▶	▶	▶		
...erhöhen?	Person-Nr.	Einnahmeart	Änderungsgrund	Änderungsdatum		
nein ja	▶	▶	▶	▶		
⑥ Haben Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person innerhalb von 3 Jahren vor Antragstellung einmaliges Einkommen (z.B. Abfindung, Unterhalts-, Renten oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge o. ä.) erhalten?						
nein	ja	Person-Nr. ▶	Ab dem ▶	Art des einmaligen Einkommens ▶	Betrag ▶	€
Rechnen zu Ihrem Haushalt Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird?						
nein	ja	Anzahl Kinder ▶	Wer ist die/der Kindergeldberechtigte? ▶			
Wohnen in Ihrer Wohnung andere Personen oder Haushaltsmitglieder, die nicht zu Ihrem Haushalt rechnen ?						
nein	ja					
Name, Vorname ▶						
Name, Vorname ▶						

Werden von Ihnen oder Personen die zu Ihrem Haushalt gehören Unterhaltszahlungen geleistet, zu denen Sie oder diese Personen gesetzlich verpflichtet sind ? (z.B. für nicht zum Haushalt rechnende Kinder)						
nein	ja					
Personen		Zweck		Betrag		
		zum Haushalt rechnende Person, die zur Ausbildung (auch Schule) auswärts untergebracht ist	nicht zum Haushalt rechnender geschiedener oder dauernd getrennt lebender Ehegatte	sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person	(monatlich)	
Name, Vorname ▶					▶	€
Straße, Hausnummer ▶			PLZ ▶	Ort ▶		
Name, Vorname ▶					▶	€
Straße, Hausnummer ▶			PLZ ▶	Ort ▶		
Name, Vorname ▶					▶	€
Straße, Hausnummer ▶			PLZ ▶	Ort ▶		

⑦ Folgende zum Haushalt rechnende Personen sind			
Person Nr.	schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 100	schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von unter 100 und ausserdem häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung)	Opfer der national-sozialistischen Verfolgung im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes
▶			
▶			
▶			
⑦ Erhalten Sie oder eine Haushaltsmitglied Unterhaltsleistungen wegen Pflegebedürftigkeit?			

nein	ja		
Person-Nr.		Betrag	€
Person-Nr.		Betrag	€
Person-Nr.		Betrag	€

Ist ein Haushaltsmitglied, das zu Ihrem Haushalt gehörte und <u>keine</u> Transferleistung erhalten hat, innerhalb der letzten 12 Monate verstorben?			
nein	ja	Name, Vorname	Datum
Haben Sie die Wohnung nach dem Tode des Haushaltsmitgliedes gewechselt?			
nein	ja		Datum
Haben Sie nach dem Tode des Haushaltsmitgliedes eine weitere Person in den Haushalt aufgenommen ?			
nein	ja	Name, Vorname	Datum

Wichtige Hinweise

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind. Die Angaben sind erforderlich, um nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) über den Antrag zu entscheiden und die Wohngeldstatistik führen zu können.

Ich versichere, dass alle Angaben, auch so weit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die bei Frage 7 aufgeführten Haushaltsmitglieder und anderen Personen, die nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind, keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, der Wohngeldbehörde

- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Einnahmeerhöhungen oder Verringerungen der Belastung von mehr als 15% (v. H.), sowie Verringerung der zum Haushalt rechnenden Haushaltsmitglieder/Personen. Der Wohngeldbescheid enthält hierzu nähere Erläuterungen;
- unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von allen zum Haushalt rechnenden Haushaltsmitglieder/Personen nicht mehr genutzt wird. Auch ein Umzug innerhalb des Hauses ist unverzüglich mitzuteilen. Der Wohngeldanspruch entfällt ab dem nach dem Auszug folgenden Zahlungsabschnitt. Für Ihre neue Wohnung ist ein neuer Wohngeldantrag erforderlich;
- unverzüglich anzuzeigen, wenn ich, die zu meinem Haushalt rechnenden Haushaltsmitglieder oder weitere Personen einen Antrag auf eine der im Hinweisblatt genannten Transferleistungen gestellt haben oder eine dieser Leistungen beziehen;
- ein zu Unrecht erhaltenes Wohngeld zurückzuzahlen, wenn ich die ungerechtfertigte Gewährung zu vertreten habe. In diesem Fall habe ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen.

Ist ein zu Unrecht empfangenes Wohngeld zurückzuzahlen, haften alle volljährigen, bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder als Gesamtschuldner.

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht habe ich den auf der Grundlage dieses Antrages entstehenden Wohngeldbescheid auf Übereinstimmung mit den von mir gemachten Angaben im Antrag zu überprüfen. Ich nehme zur Kenntnis, dass Kosten, die mir selbst im Zusammenhang mit der Stellung des Wohngeldantrages entstehen, nicht erstattet werden (§ 22 Abs. 5 WoGG).

Weiterhin nehme ich zur Kenntnis, dass die für die Aufgabenerledigung des WoGG (Berechnung und Zahlung des Wohngeldes) erforderlichen personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet werden. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung sind § 67 a SGB X und die §§ 23, 33-36 WoGG. Die Daten werden auch aufgrund des § 35 WoGG ohne Namen für Zwecke der Wohngeldstatistik verwendet. Zulässig ist auch ein **Datenabgleich** zwischen der Wohngeldbehörde und der für die Einziehung der Ausgleichzahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) zuständigen Behörde. Die Wohngeldbehörde darf zudem im Wege eines automatisierten Datenabgleichs regelmäßig überprüfen, ob und für welche Zeiträume zum Haushalt rechnende Haushaltsmitglieder/Personen Transferleistungen beantragt haben oder erhalten, die zum Ausschluss von Wohngeld führen (vgl. Hinweise). Dies gilt auch für Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für die Transferleistung mit berücksichtigt worden sind.

Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sowie unrichtige bzw. unterlassene Angaben im Antragsverfahren, die den Anspruch auf Wohngeld mindern würden, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2000 Euro bzw. als Straftat geahndet werden.

Die Wohngeldbehörde ist darüber hinaus berechtigt, durch automatisierten Datenabgleich mit dem Bundesamt für Finanzen zu überprüfen, ob und in welcher Höhe vom Steuerabzug freigestellte Kapitalerträge gemeldet wurden (§ 33, Abs. 2 WoGG).

Ort, Datum	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller
▶	▶

Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss)

- Die Randnummern beziehen sich auf die Kennzeichnungen im Antragsformular -

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen des Wohngeldantrages helfen.

Alle Fragen im Antragsvordruck sind notwendig, um prüfen zu können, ob und in welcher Höhe Ihnen Wohngeld gewährt werden kann. Bitte beantworten Sie die Fragen **richtig** und **vollständig**. Für bestimmte Angaben sind Unterlagen erforderlich. Sie erleichtern der Wohngeldbehörde die Arbeit und beschleunigen die Entscheidung, wenn Sie diese Unterlagen gleichzeitig beifügen. Originalunterlagen erhalten Sie so bald wie möglich zurück.

Wohngeld wird nur vom Beginn des Monats an gewährt, in dem der Antrag bei der Wohngeldbehörde eingeht.

Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben.

① Sie können einen **Antrag** auf Lastenzuschuss stellen, wenn Sie Eigentümer des Wohnraumes sind. Sind mehrere Haushaltsmitglieder Eigentümer, so bestimmen diese, wer wohngeldberechtigt sein soll.

Wohngeldberechtigt ist auch, wer Anspruch auf Übereignung eines Gebäudes oder Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts hat. Einen Antrag kann ferner der Erbbauberechtigte/Wohnungserbbauberechtigte sowie derjenige stellen, der einen Anspruch auf Einräumung oder Übertragung des Erbbaurechts/Wohnungserbbaurechts hat.

Weiterhin ist wohngeldberechtigt der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs, wenn Wohn- und Wirtschaftsteil baulich getrennt sind, der Wohnteil nicht mehr als zwei Wohnungen enthält und die auf den Wohnteil entfallende Belastung in einer Wohngeld-Lastenberechnung nach § 10 Abs. 2 WoGG gesondert berechnet werden kann.

② Kein Anspruch auf Wohngeld/Lastenzuschuss besteht grundsätzlich für solche Personen, die eine der genannten Leistungen beantragt haben oder bereits beziehen und ferner für solche Personen, die bei der Berechnung dieser Leistungen mit berücksichtigt worden sind.

③ Hierunter fallen Leistungen, die unmittelbar und zweckbestimmt zur Bezahlung der Belastung gegeben werden, z.B. vom Arbeitgeber oder von Behörden.

⑤ **Haushaltsmitglieder** sind die antragberechtigte Person selbst, sowie

- Ehegatte,
- der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin,
- andere Personen, die mit der wohngeldberechtigten Person in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft leben,
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
- Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe
- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
- Schwager, Schwägerin und deren Kinder,
- Neffe und Nichte des Ehegatten sowie
- Pflegekinder (ohne Rücksicht auf ihr Alter) und Pflegeeltern.

Haushaltsmitglieder zählen zum Haushalt, wenn sie mit der wohngeldberechtigten Person Wohnraum gemeinsam bewohnen.

Es sind auch solche Personen anzugeben, die mit der wohngeldberechtigten Person eine Wohngemeinschaft führen, ohne Haushaltsmitglieder zu sein.

Ausländer (auch Staatenlose) müssen für sich und ihre Haushaltsmitglieder nachweisen, dass sie sich berechtigt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (z.B. durch Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis).

⑥ Zum wohngeldrechtlichen **Einkommen** gehören alle steuerpflichtigen Einnahmen. Sie sind von allen zum Haushalt gehörenden Personen gewissenhaft anzugeben. Dies sind

- Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (jedoch ohne Einkünfte aus Untervermietung),
- Renten, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder soweit sie die jeweils maßgebliche Werbungskostenpauschale oder höhere nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Werbungskosten übersteigen.

Bei

- Einkünften aus selbstständiger Arbeit sowie

- Einkünften aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft ist wohngeldrechtlich der Gewinn als Einkommen zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind neben den steuerpflichtigen Einkünften auch einige im Gesetz genannte steuerfreie bzw. teilweise steuerfreie Einnahmen sowie einige Freibeträge, Absetzungen oder Abschreibungen, die steuerrechtlich absetzbar sind.

Das betrifft im Einzelnen folgende Einnahmen:

- Versorgungsbezüge (z.B. Wartegelder, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder) und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit,
- Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird,
- der Sparerfreibetrag,
- Rentenleistungen (z.B. Altersrenten, Witwen-/Witwerrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall, Versorgungsrenten),
- der Mietwert eigengenutzten Wohnraums,
- Ansparsabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Elterngeld (soweit es die anrechnungsfreien Beträge nach § 10 BEEG übersteigt), Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstausfallentschädigung, Vorruhestandsgeld, Aufstockbeträge und Zuschläge zu den Leistungen,
- Ausländische Einkünfte,
- die Hälfte des Erziehungsbetrags für Kinder und Jugendliche in Familienpflege bei der Pflegeperson, und die Hälfte des Grundbetrags für Kinder und Jugendliche in Familienpflege beim Pflegekind,
- Ausbildungsbedingte Zuschüsse (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz),
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung,
- Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Haushalt rechnenden Personen, Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeiträgen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Abfindungen,
- Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Leistungen des Arbeitgebers zur Altersvorsorge,
- Leistungen Dritter zur Senkung der Belastung.

Auch **einmaliges Einkommen**, das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, ist wohngeldrechtlich zu berücksichtigen und daher anzugeben.

Zum Nachweis über das Jahreseinkommen ist es erforderlich, entsprechende Belege vorzulegen.

⑦ Für **schwerbehinderte Menschen** mit einem Grad der Behinderung von 100 bzw. bei **häuslicher Pflegebedürftigkeit** im Sinne des § 14 SGB XI auch bei einem geringeren Grad der Behinderung werden bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein Freibetrag von 1.500 Euro abgesetzt. Eine häusliche Pflegebedürftigkeit liegt nicht bei Personen vor, die stationär (in Heimen) untergebracht sind.

Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes können 750 Euro abgesetzt werden.

⑧ Der **Tod eines Haushaltsmitgliedes** ist für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zu Grunde zu legende Haushaltsgröße. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder wenn sich die Zahl der Haushaltsmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen oder weitere Fragen haben, stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Wohngeldbehörde gerne zur Verfügung.

Kommen Sie bitte zu den Sprechzeiten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Wohngeldbehörde